



Personals. Auch hier darf der Präsident allenfalls grundlegende Richtlinien festlegen, aber keine einzelnen Personalentscheidungen treffen bzw. anweisen.

c) Der Kernkompetenzbereich des Kanzlers als Beauftragter für den Haushalt kann nicht durch den Präsidenten entzogen werden, hat aber inhaltliche Grenzen, obgleich er grundsätzlich eine weitreichende „Einmischung“ des Kanzlers in alle finanzrelevanten Vorgänge ermöglicht.

3. Faktische „Stolpersteine“ für die Durchsetzung der Rechte des Kanzlers bilden dessen begrenzte Amtszeit bzw. (bei Lebenszeitverbeamtung) in engen Grenzen seine Abberufbarkeit.

4. Eine beharrliche Missachtung der Rechte des Kanzlers durch den Präsidenten hat disziplinarrechtliche Relevanz und kann zudem zur Abwahl des Präsidenten führen.

5. Letztlich ist es für das Funktionieren und die Effizienz von Hochschulen extrem wichtig, dass Präsident und Kanzler gut miteinander auskommen. Ist dies nicht der Fall, wirkt sich dies auf die gesamte Organisation negativ aus und lähmt die Hochschule. Umso wichtiger wäre es, de lege ferenda eine klare Weisungsunabhängigkeit des Kanzlers für seinen Aufgabenbereich zu normieren bzw. eine „Doppelspitze“ anstatt einer Präsidialverfassung einzuführen.

Kürzung der Leistungsbezüge der Professoren

Dr. Andreas Reich

Der Eingriff in die Rechte der Beamten erfolgt mitunter durch ein Gesetz. Sind Hochschullehrer betroffen, könnte abgesehen vom grundrechtlichen Schutz des Persönlichkeitsrechts der Beamten auch das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit relevant sein. Betrachtet man die Leistungsbezüge der Professoren im Bund, stellt sich die Frage, ob es nicht auch dann Grenzen für den Gesetzgeber gibt, wenn es um die Korrektur einer Bewertung geht, die der Professoren zuvor im Einzelfall etwa über die Zuerkennung einer Leistungsbesoldung erhalten hat.

I. Die veränderten Leistungsbezüge

Das Professorenbesoldungsneuregelungsgesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl I S. 1514) ist Grundlage für die Änderung der Professorenbesoldung. § 77a Abs. 2 BBesG hat eine Verringerung der aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen monatlich gewährten Leistungsbezüge vorgenommen, die nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBesG am 1. Januar 2013 zugestanden haben. Die Verringerung erfolgt um die Differenz zwischen dem am 1. Januar 2013 zustehenden Grundgehalt und dem Grundgehalt, das an diesem Tag nach § 14 Abs. 2 BBesG in der Fassung vom 15. August 2012 (BGBl. I S. 1670) zugestanden hat, wobei mindestens 30 Prozent der Leistungsbezüge zu belassen sind.

Die gesetzlichen Regelungen zur Kürzung dieser Leistungsbezüge sind allgemein gehalten. Wenn in § 77a Abs. 2 Satz 2 BBesG gesagt wird, dass mindestens 30 Prozent zu belassen sind, müsste in der Folge entschieden werden, ob nicht ein höherer Betrag belassen werden sollte.

In besoldungsrechtlichen Fragen hat die Verwaltung in der Regel Entscheidungen zur Anwendung gesetzlicher Vorgaben zu treffen. Ist es bei Rufabwendungen noch möglich, die zu tref-

fenden Ermessensentscheidungen den zuständigen Organen zu übergeben, müssten die Leistungskriterien, die eine Leistungsbesoldung der Professoren tragen, gesetzlich konkret bestimmt sein¹. Bei der Hochschullehrerbesoldung sind aber heute nicht einmal die der Beurteilung zugrunde zu legenden Leistungskriterien gesetzlich vorgegeben. Zudem ist die Höhe der Leistungsbezüge nicht begrenzt.

Besoldungsregelungen unterliegen einem Vertrauensschutz. Deshalb ist eine rückwirkende Verschlechterung problematisch. Eine Rückwirkung ist nämlich nur ausnahmsweise erlaubt, wenn zwingende Gründe des gemeinen Wohls oder ein nicht oder nicht mehr vorhandenes schutzbedürftiges Vertrauen des Einzelnen eine Durchbrechung gestatten². Das ist der Gesetzesbegründung zum Professorenbesoldungsneuregelungsgesetz nicht entnehmbar.

Unabhängig davon muss die Entscheidung auch verfahrensrechtlich betrachtet werden, weil es um eine Ermessensentscheidung geht. Von einer Ermessensentscheidung ist nämlich auszugehen, wenn eine Norm der Behörde die Möglichkeit einräumt, bei Vorliegen bestimmter Tatbestandsvoraussetzungen unter verschiedenen denkbaren oder zulässigen Rechtsfolgen zu wählen³. Da die Verwaltung nach § 77a Abs. 2 Satz 2 BBesG mit dem Wort „mindestens“ die Höhe der zu belassenden Leistungsbezüge zu bestimmen hat⁴, hat der Gesetzgeber die Entscheidung über den Entzug der Leistungsbezüge nicht selbst getroffen. Damit sollte der Leistungsgedanke erhalten bleiben⁵. Es ist deshalb von der zuständigen Stelle einzelfallbezogen festzuhalten, warum einem Professor nicht weiterhin die bisher gewährten höheren Leistungsbezüge in voller Höhe zustehen.

Fehlen bei der Entscheidung der zuständigen Stelle derartige Erwägungen, ist der Ermessensnichtgebrauch als ein Ermessensfehler zu werten⁶. In Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn bei der Bestimmung der Bezüge und in Hinblick auf die offensichtliche Willkür der Entscheidung wäre der Verwaltungsakt nach § 44 VwVfG dann nichtig⁷.

1. Die Zuordnung der Leistungszulagen

Während im Professorenbesoldungsneuregelungsgesetz eine Anhebung der Grundgehälter der Professoren um 14,48 % erfolgte, ist eine entsprechende Anhebung der Leistungsbezüge unterblieben, obwohl § 14 Abs. 1 BBesG festhält, dass die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirt-

1) Zur Vorgabe von Evaluationskriterien vgl. BVerfGE 111, 333 (360); *Battis/Grigoleit*, Möglichkeiten und Grenzen leistungsdifferenzierender Besoldung von Universitätsprofessoren, 1999, S. 45.

2) BVerfGE 72, 200 (258); *Reich*, in: Reich/Preißler, Bundesbesoldungsgesetz, 2014, § 42, Rn. 14.

3) *Kopp/Ramsauer*, VwVfG, 16. Aufl. 2016, § 40, Rn. 4.

4) Was auch von *Gawel*, NVwZ 2013, S. 1054 (1057) übersehen wird.

5) *Preißler*, in: Reich/Preißler, Bundesbesoldungsgesetz, 2014, § 77a, Rn. 8.

6) *Kopp/Ramsauer* (Fn. 3), § 40, Rn. 86.

7) *Kopp/Ramsauer* (Fn. 3), § 40, Rn. 94.

